

02.12.94**Empfehlungen
der Ausschüsse**AS - A - Fzzu Punkt ... der 678. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1994

Verordnung zur Bewertung der Sachbezüge**A****Der Agrausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe der nachstehenden Änderung zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 1 SachBezV)

In Artikel 1 ist in § 1 Abs. 1 am Ende folgender Satz 3 anzufügen:

"Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende sind 80 vom Hundert der Werte nach den Sätzen 1 und 2 anzusetzen."

Als Folge

ist in § 7 Abs. 2 der Satz 1 zu streichen.

Begründung:

Ohne den bisher üblichen Abzug bei Jugendlichen und Auszubildenden erhöht sich der Wert der Sachbezüge für diese - ohne daß sich an ihren Verhältnissen tatsächlich etwas geändert hätte - um 59,-- DM pro Monat oder 21%. Dies würde zu einer empfindlichen Reduzierung der Barauszahlung oder zu entsprechenden Mehrkosten für die Ausbilder führen, wenn die Barauszahlung im Wert konstant bleiben soll. Beides hätte negative Auswirkungen auf die Bereit-

schaft, sich ausbilden zu lassen oder auszubilden. Daran ändert auch die Schaffung einer Übergangsregelung in § 7 Abs. 2 nichts. Jugendliche und Auszubildende sind in einer Reihe von beruflichen Sektoren in die Familiengemeinschaft des Arbeitgebers eingebunden, so daß für sie Mahlzeiten nicht separat zubereitet werden. Daraus resultierende Kostenvorteile werden in § 1 Abs. 2 bei der Festsetzung des Verpflegungswertes für Familienangehörige von Arbeitnehmern berücksichtigt. In gleicher Weise sind sie für Jugendliche und Auszubildende anzusetzen.

Maßgebend ist außerdem der Verkehrswert, d. h. der Aufwand, den der Arbeitnehmer hätte, wenn er sich die Nahrungsmittel selbst beschaffen und zubereiten müßte. Aufgrund ihrer geringeren Kaufkraft müßten sich Jugendliche und Auszubildende, sofern sie nicht vom Arbeitgeber verköstigt werden, mit billigeren Nahrungsmitteln versorgen als ältere Arbeitnehmer mit entsprechend höheren Einkommen.

B

2. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Finanzausschuß

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.